



Arbeitsmarktservice

AMS _____

SB-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Antrag auf Sicherungsbescheinigung

KünstlerIn (für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten) **

Betriebsentsendung nach § 18 Abs. 4 AuslBG **

Ausstellung

Verlängerung

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr gebührenpflichtige	€ 14,30
Beilage	€ 3,90
Ausstellung	€ 6,50
Einzelsicherungsbescheinigung	€ 2,10

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

Zur Anwerbung von _____ AusländerInnen für eine Beschäftigung in Österreich

von _____ bis _____

ArbeitgeberIn / AntragstellerIn

Firma (Name) _____

Art des Betriebes _____

Telefon _____ email _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Beschäftigtenstand: InländerInnen _____ AusländerInnen _____

Besteht ein Betriebsrat: ja nein

Wurde der Betriebsrat verständigt: ja nein

Unterschrift des Betriebsrates _____



Arbeitsmarktservice

Angaben zu dem / der anzuwerbenden AusländerIn

ABB-Nr: *) _____

Vers-Nr. _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich

Vorname(n) _____

Nachname _____

Geburtsname _____

Derzeitige Anschrift _____

Staatsangehörigkeit _____

Personenstand _____

Berufliche Tätigkeit _____

Anzahl der Wochenstunden _____

Ist eine Überlassung an andere Dienstgeber vorgesehen? ja nein Entlohnung brutto/Monat _____

Beschäftigungsort(e) _____

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung für Betriebsentsandte

Name/Anschrift des ausländischen Arbeitgebers: _____

Der/die Betriebsentsandte soll in Österreich

eine Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahme absolvieren

eine Auftragsarbeit erledigen

Zusätzliche Angaben bei der Antragstellung für Künstler:

Erfolgte eine Vermittlung ja nein

Agentur: _____

Für weitere ausländische Arbeitskräfte verwenden Sie bitte das „Beiblatt zum Antrag auf Sicherungsbescheinigung“!

Diesem Antrag liegen _____ Beiblätter für _____ weitere ausländische Arbeitskräfte bei.

Datum, Unterschrift, Firmenstempel _____



Arbeitsmarktservice

Informationen zum Antrag

Wer braucht eine Sicherungsbescheinigung

Für AusländerInnen, die nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, muss eine Sicherungsbescheinigung beantragt werden. Sie dient der österreichischen Vertretungsbehörde als Grundlage für die Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung, die ihrerseits für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vom Arbeitgeber an der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu stellen, in deren Gebiet (Sprenkel) der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt; bei wechselnden Beschäftigungsorten an der nach dem Sitz des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle.

Wer ist KünstlerIn?

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz definiert KünstlerInnen als Personen, deren unselbständige Erwerbstätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist. Erfasst sind sowohl bildende wie darstellende Kunst, Literatur und Musik. „Überwiegend“ bedeutet, dass der Ausländer bzw. die Ausländerin den größeren Teil der Arbeitszeit der künstlerischen Tätigkeit widmet.

KünstlerInnen, die länger als sechs Monate in Österreich beschäftigt werden sollen, müssen zusammen mit ihrem Arbeitgeber eine Niederlassungsbewilligung nach § 43 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes BGBl 100/2005 (NAG) beantragen.

Wer ist Betriebsentsandter?

AusländerInnen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden, brauchen eine Entsendebewilligung, wenn der Auftrag nicht länger als vier Monate im Kalenderjahr in Anspruch nimmt. Soll die Entsendung länger dauern, muss vom österreichischen Vertragspartner eine Beschäftigungsbewilligung – und im Vorfeld dazu allenfalls eine Sicherungsbescheinigung – beantragt werden. Die Sicherungsbescheinigung wird nur ausgestellt, wenn überzeugend dargelegt werden kann, dass Arbeitskräfte aus dem Inland für die Tätigkeit nicht in Betracht kommen und die geltenden österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch die Entsendung nicht verletzt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen und kann in begründeten Fällen auf bis zu 36 Wochen verlängert werden.

Die Sicherungsbescheinigung bzw. die Einzelsicherungsbescheinigung ersetzt nicht die Beschäftigungsbewilligung, die nach Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung wiederum an der zuständigen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden muss.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.